

I. Allgemeines

Für mit unseren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossene Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sämtliche Ansprüche des Mieters sind ausschließlich gegen den Vermieter zu richten. Der Vermittler vermittelt den Mietvertrag lediglich im Auftrag und Rechnung des Vermieters.

II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz) an, dass es sich mit Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet und er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat, soweit nicht bei Übernahme des Kfz schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Der Mieter darf das Kfz in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (bei Lkw-Anmietung: des Güterkraftverkehrsgesetzes), und der Gegebenheiten des Kfz (zulässige Belastung usw.) benutzen.

3. Das Kfz darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Kfz überlässt, wie für eigenes Verschulden. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag angegebenen Personen gelenkt werden. Jeder dieser Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und seit wenigstens einem Jahr im Besitz einer für die Fahrklasse gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrer sind Erfüllungshelfen des Mieters.

4. Das Kfz darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden. Das Kfz darf nicht untervermietet werden. Sofern nicht der Vermieter zuvor schriftlich eingewilligt hat, darf das Kfz nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrschulungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.

5. Das Kfz darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden, es darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Besondere Bestimmungen für das Abstellen von Lkw sind zu beachten. Der Transport gefährlicher Stoffe mit dem Kfz ist untersagt.

6. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb Europas mit Ausnahme der Länder Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Baltische Republiken, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Moldavien, Rumänien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland und den sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien gestattet.

7. Vorbestellungen von Kfz sind unverbindlich. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die dem Mieter durch Nichtbereitstellung des Kfz aus Gründen entstehen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat (z.B. verspätete Rückgabe durch den Vermieter, technische Defekte, etc.). Der Vermieter braucht zudem das Kfz nicht länger als 0,5 Stunden nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereit zu halten.

Eine Stornierung durch den Mieter ist vor vereinbartem Fahrtantritt jederzeit kostenlos möglich. Sollte eine Buchung nicht 30 Minuten nach vereinbartem Fahrtantritt gestartet werden, wird diese automatisch kostenlos storniert. Eine bereits gestartete Buchung kann nicht storniert werden und wird der gebuchten Zeit entsprechend abgerechnet.

8. Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff und Ölverbrauch nicht ein. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

a) den Mietpreis für die abgelaufene Mietzeit zu den unten aufgeführten Sätzen;

b) wenn vereinbart, Gebühren für die Vollkaskoversicherung, die Insassenunfallversicherung sowie die Eintragung weiterer Fahrer, und zwar jeweils zu den unten aufgeführten Sätzen sowie gegebenenfalls Rückführungsgebühren;

c) alle auf die Positionen a) bis b) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;

d) alle notwendigen Kosten, die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen.

III. Versicherung

Für das Kfz besteht nach den Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB) eine Haftpflichtversicherung. Eine Voll- und Teilkaskoversicherung besteht nicht. Fahrer, Insassen, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.

Für selbstverschuldete Unfallschäden, sowie für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Mietgebrauch durch Brand und Explosion, Entwendung, Zusammenstoß mit Tieren oder Glasbruch entstehen und von dem Mieter zu vertreten sind, haftet der Mieter bis zu einer Schadenhöhe von 1.000 € allein und in voller Höhe, bei höheren Schäden ist die Haftung auf maximal 1.000 € beschränkt.

Diese Haftungsgrenze für den Fahrzeugmieter gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, Fahren unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, unsachgemäßer Einsatz des Fahrzeuges (Teilnahme an Rennen, usw.), Falschbetankung, unzureichende Sicherung des Fahrzeuges u.a. In diesen Fällen haftet der Fahrzeugmieter in voller Höhe für entstandene Schäden.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Keilriemen, Bremsen, Türverschluss usw.), es zu verschließen, das Lenkradschloss einrasten zu lassen und das Kfz an sicherem Ort abzustellen. Die Schlüssel des Kfz sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und eine vorhandene Alarmanlage ist zu benutzen. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen; die Kosten erstattet der Vermieter.

2. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Kfz zu sichern und zu bewachen.

V. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung des Kfz durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungshelfen (Fahrer und andere) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur – wenn mit Kosten von mehr als € 25,- (ohne Mehrwertsteuer) zu rechnen ist – zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für Reparaturen zu erstatten, die zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges unbedingt notwendig waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt instand setzen zu lassen, wobei die Eichung erhalten bleiben muss. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

VI. Unfall, Diebstahl, Brand

1. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.

4. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

VII. Haftung

1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen. Dies gilt auch bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Der Mieter hat das Kfz in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Kfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Weiter haftet der Mieter auch für Glasbruch und Steinschläge in den Scheiben des Fahrzeuges. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz; Mietausfallkosten sind die Beiträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag an dem das beschädigte Kfz dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiete setzt sich aus dem Grundbetrag und aus dem Entgelt für eine Fahrstrecke von 100 km zusammen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftet/haften der Mieter/ die Mieter/ -in für den Schaden über die Haftungsbegrenzung hinaus, wenn er/sie diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Vorsätzliche Herbeiführung des Schadensfalles führt stets zur vollen Haftung des Mieters analog § 81 Abs. 1 VVG. Bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadensfällen, insbesondere bei Führen des Mietwagens unter die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigendem Alkohol, Medikamenten oder Drogeneinfluss oder Lichtlichtverstoß bestimmt sich das Maß der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens analog § 81 Abs. 2 VVG.

4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

5. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

VIII. Rückgabe des Kfz

1. Der Mieter hat das Kfz mit den vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

3. Gibt der Mieter das Kfz mit vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen Schlüsseln nach Beendigung der Mietzeit nicht zurück, so hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Kfz als Entschädigung die vereinbarte Miete zu zahlen. Die Miete wird in diesem Fall für die Dauer der Vorenthaltung zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet. Soll darüber hinaus Schaden entstanden sein, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Der Mieter haftet für sämtliche nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht und Kaskoschäden.

4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Kfz zu beanstanden.

IX. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz nicht an Dritte weitervermietet kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Kfz nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

X. Datenschutzklausel

1. Der Vermieter und seine Lizenzpartner sind verantwortliche Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 7

DSGVO. Die personenbezogenen Daten des Mieters und des Fahrers werden zum Zwecke der

Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter für Dritte unzugänglich erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt, hierzu stellt Artikel 6 Absatz 1b DSGVO die Rechtsgrundlage dar.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, z. B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung oder an beteiligte Haftpflicht- und Kaskoversicherer und zentrale Abrechnungsstellen zur Regulierung von Unfallschäden. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der besonderen gesetzlichen Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Mieters/Fahrers, die Rechtsgrundlage hierfür stellt Artikel 6 Absatz 1f DSGVO dar.

2. Der Mieter/Fahrer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung gem. Art. 17 Abs. 2 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit, ein Widerspruchsrecht gegen die auf Art. 6 Abs. 1 e) oder f) der DSGVO beruhende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder wenn personenbezogenen Daten verarbeitet werden, um Direktwerbung zu betreiben, ein Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung, Recht auf Datenübertragung, Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde sowie ein Auskunftsrecht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO, Dies ist jederzeit über die im Mietvertrag genannten Kontaktdaten oder über jede Stelle, die die Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gespeichert hat, möglich. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne ein Merkblatt mit einer detaillierten Auflistung Ihrer Betroffenenrechte zur Verfügung.

Bei der Verwendung der Mietwagen können je nach Nutzung der Fahrzeugausstattung (z.B. Freisprecheinrichtung oder Navigationsgerät) personenbezogene Daten anfallen. Der Mieter hat für die Löschung dieser Daten vor Rückgabe zu sorgen (z.B. Entfernung der eingerichteten Handykopplung oder Löschung der letzten Navigationsziele).

XI. Führerscheinkontrolle

Sie können Ihren Führerschein vollständig digital verifizieren lassen. Die Verifizierung ihrer Dokumente wird von folgendem Servicedienstleister vorgenommen:

Jumio Corporation 268 Lambert Avenue Palo Alto, CA 94306 USA, ein in den USA ansässiges Unternehmen, das digitale ID Karten Verifizierung spezialisiert ist. Bei den USA handelt es sich um ein unsicheres Drittland. Jumio Corporation hat sich jedoch verpflichtet die EU-Datenschutzvorgaben einzuhalten.

Nach der Validierung des Führerscheins erhalten wir vom Anbieter unter anderem folgende Daten: Führerscheinkennzeichnungsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum. Diese Daten werden dokumentiert und gespeichert. Hierzu gehört auch die Speicherung des Validierungs- und des Bestätigungszeitpunkts. Die Erhebung dieser Daten ist erforderlich, damit wir im Falle eines Missbrauchs der Daten die Abläufe nachvollziehen können und dient deshalb unserer rechtlichen Absicherung. Indem Sie die digitalen Dienste zur Führerscheinalidierung, aber auch die manuelle Prüfung, nutzen, erklären Sie sich mit der Verarbeitung und Speicherung der Daten einverstanden.

Jumio Corporation verwendet die Daten ausschließlich zu Verifikationszwecken.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Datenschutzbestimmungen der Jumio Corporation <https://www.jumio.com/legal-information/privacy-policy/>.

Führen Sie die digitale Führerscheinprüfung im Zuge des Registrierungsprozesses durch, werden Ihre Daten automatisiert an die Jumio Corporation übermittelt. Mit der Bereitstellung Ihres Führerscheins willigen Sie in die zur Validierung erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten ein. Die Verifizierung Ihres Führerscheins ist Voraussetzung für die Nutzung der Carsharing-Angebote.

Soweit Sie die digitale Validierung nicht in Anspruch nehmen, sondern eine manuelle Validierung beim Anbieter vor Ort durchführen lassen, werden Ihre Daten nicht an die Jumio Corporation weitergeleitet.

XII. Verschiedenes

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 536a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

2. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

3. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

4. Der Sitz der Vermieterin ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.